

8. Bedeutung der Hingabe eines Schecks als „vorläufige Zahlung“.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1924 i. S. A. (Rekl.) w.  
R. (Rekl.). II 572/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst:

Am 26. Oktober 1922 verkaufte die Klägerin an den Beklagten  
100 Spanförbe neue „Amoretten“ (böhmische Birnen) fertig zum Ver-

fand gepackt, zur Ausfuhr, zum Preise von  $4\frac{1}{2}$  norwegischen Kronen den Korb, zahlbar durch Scheck auf Christiania. Das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom genannten Tage enthält weiter folgende Mitteilung:

„. . . Unserer Vereinbarung gemäß wollen Sie mir bitte den norwegischen Kronenscheck, falls es Ihnen nicht möglich ist, mir diesen vor Ablieferung dieser 100 Spankörbe zu übergeben, einen Scheck in dänischen Kronen von 400 dän. Kr. oder einen Bankscheck in Höhe von ca. *M* 400000.— als vorläufige Zahlung übergeben. Nach Erhalt des Schecks in Höhe von norweg. Kr. 450.— werde ich Ihnen diesen dann prompt zurücksenden. . . .“

Am 28. Oktober 1922 gab die Klägerin dem Beklagten Quittung über einen Scheck in Höhe von 400000 *M*, den die Klägerin alsbald einlöste. Am 30. Oktober übersandte die Klägerin dem Beklagten Rechnung über die Ware mit dem Ersuchen, dieser möge ihr den Gegenwert mit 450 norwegischen Kronen im Laufe der nächsten Tage per Scheck auf Christiania zukommen lassen.

Die Klägerin betrachtet den ihr gegebenen Scheck über 400000 *M* nur als Sicherheit und hält den Beklagten für verpflichtet, ihr gegen Rückgabe der 400000 *M* einen Scheck über 450 norwegische Kronen auszuhändigen. Da dies auf ihr Schreiben vom 30. Oktober hin nicht geschah, erhob sie die gegenwärtige Klage mit dem Antrag: der Beklagte habe ihr 450 norwegische Kronen durch einen Bankscheck auf Christiania Zug um Zug gegen Rückgabe der 400000 *M* seitens der Klägerin zu zahlen. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

#### Gründe:

Nach der aus dem Schreiben vom 26. Oktober 1922 ersichtlichen Vereinbarung, die das Oberlandesgericht seiner Beurteilung zugrunde legt, hatte der Beklagte den Kaufpreis durch einen über norwegische Kronen lautenden Scheck auf Christiania zu zahlen, und im Falle seines Unvermögens zu sofortiger Aushändigung eines solchen Schecks sollte er der Klägerin als „vorläufige Zahlung“ (nicht als „vorläufige Sicherheit“, wie es im angefochtenen Urteil heißt) entweder einen Scheck über 400 dänische Kronen oder einen Bankscheck in Höhe von etwa 400000 *M* übergeben. Da der Beklagte zur Zahlung in

norwegischen Kronen nicht in der Lage war, gab er der Klägerin am 28. Oktober 1922 einen Scheck über 400 000 M., den diese alsbald einlöste. Es fragt sich, welche Rechtsfolgen diese Einlösung für das Verhältnis der Parteien zueinander hatte. Das Oberlandesgericht nimmt an, die Klägerin könne nach wie vor einen Scheck über 450 norwegische Kronen beanspruchen mit der Maßgabe, daß sie verpflichtet sei, dem Beklagten die empfangenen 400 000 M. als solche — als Papiermark — zurückzugeben.

Dieses Ergebnis greift die Revision mit Grund an. Daß die Klägerin zur Einlösung des Marktschecks berechtigt war, ist nicht zu bezweifeln. Dies wäre schon dann der Fall gewesen, wenn sie den Marktscheck nur als Sicherheit — oder, wie das Oberlandesgericht sagt, als „vorläufige“ Sicherheit — erhalten hätte; denn die Frage, ob der Bezogene den Scheck einlösen werde, war zunächst noch ganz unbestimmt, und außerdem hätte der Beklagte durch die Nichtvorlegung des Schecks während der 10tägigen Frist des § 11 Abs. 1 des Scheckgesetzes die Möglichkeit erlangt, ihn wirksam zu widerrufen. Völlends unbedenklich ist aber die Frage der Einlösungsbefugnis zufolge des Umstands, daß der Marktscheck nach der Vereinbarung vom 26. Oktober 1922 als vorläufige Zahlung hingegeben werden sollte und dann auch hingegeben wurde. Hierunter kann nichts anderes verstanden werden, als daß die Summe, die der Klägerin durch Einlösung des Schecks zufließen würde, mit der ursprünglichen Schuld von 450 norwegischen Kronen zu verrechnen sei. „Vorläufig“ war die Zahlung durch den Marktscheck deshalb, weil zunächst noch ungewiß war, ob die Einlösungssumme den Betrag der Schuld des Beklagten erreichen oder vielleicht gar übersteigen würde, und ob im Endergebnis noch eine ergänzende Zahlung des Beklagten oder eine Rückerstattung durch die Klägerin zu erfolgen haben werde. Die Tatsache, daß der Beklagte in seinem Schreiben vom 4. November 1922 von dem hingegebenen Scheck als von einer Sicherheit gesprochen hat, steht dieser Auslegung nicht entgegen; im übrigen konnte der Marktscheck, solange er noch uneingelöst in der Hand der Klägerin war, ohne Zwang als Sicherheit für die ursprünglich wohl auch vom Beklagten in Aussicht genommene alsbaldige Tilgung der Kaufschuld durch Hingabe eines Schecks in norwegischen Kronen bezeichnet werden. Gerade im Hinblick darauf, daß nach der Absicht

der Parteien bei Vertragschluß die Hingabe des norwegischen Kronenschecks offenbar in unmittelbarem Anschluß an die Aushändigung des Schecks in dänischen Kronen oder des Marksschecks und an die dadurch ermöglichte Ablieferung der Ware erfolgen sollte, wurde in das Schreiben vom 26. Oktober 1922 noch die Zusicherung aufgenommen, daß der Zwischenscheck nach Empfang des Schecks über 450 norwegische Kronen zurückgegeben werde. Diese Zusage ist mit der Einlösung des Zwischenschecks über 400 000 *M* gegenstandslos geworden. Die Einlösung hatte aber nach dem Gesagten für die Klägerin die rechtliche Folge, daß sie den erhobenen Markbetrag nach dem Kurse des Einlösungstages auf die ihr in erster Linie geschuldeten 450 norwegischen Kronen anrechnen mußte. Um einen der Klägerin nunmehr noch verbliebenen Anspruch auf Zahlung in norwegischen Kronen könnte es sich daher nur dann noch handeln, wenn die 400 000 *M* am Tage der Einlösung des Zwischenschecks zur Abdeckung der 450 norwegischen Kronen nicht ausgereicht hätten. Letzteres war jedoch nicht der Fall. Denn die norwegische Krone stand, wie gerichtsbekannt ist, am 28. Oktober 1922 und an den folgenden Tagen nicht höher als 740 bis 760 *M*; die Parteien sind denn auch nach ihrem Vorbringen in den Vorinstanzen darüber einig, daß für die Umrechnung der 400 000 *M* der Satz von 750 *M* = 1 norwegische Krone in Anwendung zu kommen hat. Rechnet man nach diesem Maßstab um, so stellten die 400 000 *M* einen Wert von rund 530 norwegischen Kronen dar; für einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten ist also kein Raum mehr.